

§ 2 K-LAuszG Kärntner Landesorden

K-LAuszG - Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz, K-LAuszG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.01.2025

(1) Der Kärntner Landesorden ist zur Ehrung von Personen bestimmt, die für das Land Kärnten herausragende Leistungen erbracht haben oder deren Wirken für Kärnten in politischer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller oder humanitärer Hinsicht von besonderer Bedeutung ist.

(2) Der Kärntner Landesorden gelangt in folgenden Stufen zur Verleihung:

- a) Kärntner Landesorden in Gold,
- b) Kärntner Landesorden in Silber.

(3) Das Kleinod des Kärntner Landesordens hat in beiden Stufen das Kärntner Landeswappen (Anlage 1 zum Kärntner Landessymbolegesetz, LGBl. Nr. 12/2003) in künstlerisch ausgeführter Prägung zu zeigen. Die Kärntner Landesorden sind außerdem so zu gestalten, dass sie an einer Kette um den Hals getragen werden können.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at